

Komm.ONE AöR | Postfach 30 03 22 | 70443 Stuttgart

Stadtverwaltung Sulzburg  
Herrn Bürgermeister Dirk Blens  
Hauptstr. 60  
79295 Sulzburg

Komm.ONE  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart

**Ihr Ansprechpartner**  
Kundenmanagement und Akademie  
Fon +49 6221 841 40255  
Fax +49 711 8108-40044  
[kundenmanagement@komm.one](mailto:kundenmanagement@komm.one)  
[www.komm.one](http://www.komm.one)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

26.04.2021

## Vereinheitlichung der Verträge, Entgelte und Produkte: Ihr öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag zur Unterzeichnung

Guten Tag Herr Bürgermeister Blens,

heute erhalten Sie Ihren öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrag. Er ist die vertragliche Basis unserer Zusammenarbeit – für alle Mitglieder landesweit einheitlich.

**Bitte senden Sie uns eine gegengezeichnete Fertigung bis spätestens 30.6.2021 zurück.**

Mit Ihrer Unterschrift des öffentlich-rechtlichen Vertrags stellen Sie sicher, dass wir mit dem letzten wichtigen Schritt der Fusion die Vereinheitlichung der Verträge, Entgelte und Produkte umsetzen können und die regionalen Unterschiede damit aufgehoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie im Kundenportal der Komm.ONE unter <https://kundenportal.komm-one.net/unternehmen/vereinheitlichung>. Dort finden Sie auch alle Unterlagen, wie zum Beispiel eine Musterdrucksache für Ihre Gremien zum Download.

Wenn Sie Fragen haben, vereinbaren wir gerne einen individuellen Termin mit Ihnen. Dazu können Sie uns eine E-Mail an [kundenmanagement@komm.one](mailto:kundenmanagement@komm.one) senden, oder Sie rufen uns unter +49 711 8108-40255 in der eigens zum Thema eingerichteten Hotline an.

Bei den ehemaligen Rechenzentren wurden teilweise Leistungen über die jeweils zugehörige GmbH abgerechnet. Durch die Vereinheitlichung werden diese Verträge in die Komm.ONE überführt und künftig auch über die Komm.ONE abgerechnet. Sollten Sie Fragen zu dieser Vorgehensweise haben, wenden Sie sich gerne an [kundenmanagement@komm.one](mailto:kundenmanagement@komm.one).

Während unserer Informationskampagne zur Vereinheitlichung haben Sie uns wertvolle Hinweise gegeben, wo wir besser werden können. Das haben wir direkt aufgegriffen:

So haben Sie gemeldet, dass unser Service nicht der gewohnten Qualität entspricht. Hierzu haben wir ein Service-Konzept aufgesetzt und am 16.04.2021 im Verwaltungsrat vorgestellt, mit dem wir kurzfristig für Verbesserung sorgen werden. Hierzu erhalten Sie separate Informationen. Wichtig ist, dass unsere Maßnahmen auch bei Ihnen spürbar wirksam werden. Das werden wir mit Ihnen gemeinsam aufmerksam überprüfen.

Im Bereich KM-Finzen erhielten wir zahlreiche Rückmeldungen über stark gestiegene Kosten in der Vergleichsrechnung. Die Ursache dafür ist, dass wir bisher bezogene Leistungen inhaltsgleich abbilden. In manchen Regionen war keine Abrechnung von Support nach Aufwand möglich, sondern im Preismodell enthalten. Diese Vorgehensweise wird unter neuer Betrachtung kostendeckend berechnet.

Alle betroffenen Mitglieder erhalten deshalb mit einem separaten Schreiben eine Aufstellung ihrer bisherigen Tickets aus 2020 sowie anschließend die Möglichkeit, zwischen Abrechnung des Supports nach Aufwand (neu: „Standard“) oder Pauschale (neu: „Standard ++“) zu wählen. Wir werden zusätzlich Online-Seminare zu dieser Wahlmöglichkeit anbieten, bei denen wir den Sachverhalt sowie die exakten Auswirkungen der Wahl mit Ihnen besprechen werden.

Für einen Teil der Mitglieder führt die Vereinheitlichung zu einer Kostensteigerung. Grundsätzlich sollen Nachteile, vor allem im ersten Jahr, über eine Gutschrift aus dem virtuellen Eigenkapital ausgeglichen werden. Hierzu werden wir den bereits gefassten Beschluss nochmals anpassen und in den Gremienlauf bringen. Dauer und Höhe des Ausgleichs in den Folgejahren ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden virtuellen Eigenkapital.

Die Vereinheitlichung der Verträge ist ein großer Schritt für uns, Ihrer kommunalen IT-Dienstleisterin. Wir danken Ihnen deshalb für Ihr Vertrauen und dafür, dass Sie uns auf dem bisherigen Weg zu einer landesweit einheitlichen Komm.ONE begleitet und unterstützt haben.

Freundliche Grüße



i. A. Frank Kämmle  
Centerleiter Kundenmanagement  
& Akademie

### **Anlagen**

Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag (Vorab-Exemplar)  
Vertragsübersicht

# Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag

zwischen

1. **Komm.ONE** Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend: „Komm.ONE“ genannt-

und

2. **Stadtverwaltung Sulzburg**, Hauptstr. 60, 79295 Sulzburg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Blens,

- nachfolgend: „Benutzer“ genannt-

- nachfolgend: Komm.ONE und Benutzer zusammen die „Parteien“

und einzeln die „Partei“ genannt

## Präambel

1. Der Verwaltungsrat von Komm.ONE hat mit Beschluss vom 23.12.2021 (Umlaufverfahren) die Satzung der Komm.ONE zur Regelung der Benutzungsverhältnisse (nachfolgend: „Benutzungsordnung“ genannt) erlassen, die die grundlegenden Rahmenbedingungen zwischen Komm.ONE und dem in § 2 der Benutzungsordnung definierten Benutzerkreis regelt. Sie ist nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger am 01.01.2021 in Kraft getreten.
2. Zur Begründung eines Benutzungsverhältnisses zwischen der Komm.ONE und dem Benutzer sieht § 3 der Benutzungsordnung vor, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird, der in Ergänzung zur Benutzungsordnung gilt und insbesondere Näheres für das Zustandekommen der Einzelaufträge regelt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

## § 1 Benutzungsverhältnis

1. Mit Abschluss dieses Vertrages begründen die Parteien ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach § 9 Abs. 3 ADVZG, § 11 Abs. 5 der Satzung vom Komm.ONE, §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung. Der Benutzer erkennt hiermit die Regelungen der Benutzungsordnung und der darin genannten Dokumente an.
2. Bestimmend für Art und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis sind die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, dieser öffentlich-rechtliche Vertrag sowie die darüber hinaus in § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung genannten Dokumente in der jeweils geltenden Fassung.
3. Für die Dauer und Beendigung des Benutzungsverhältnisses gilt § 7 der Benutzungsordnung.

## § 2 Einzelaufträge

1. Einzelaufträge nach § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung können einmalige, wiederkehrende oder dauernde Leistungen umfassen.
2. Ein Einzelauftrag nach § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung entsteht
  - (a) durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Komm.ONE und dem Benutzer, oder
  - (b) im Falle der Übersendung eines Angebotes mit der Leistungsbeschreibung durch Komm.ONE an den Benutzer, die einem einheitlich zu verwendendem Muster entsprechen soll (Bestellscheinverfahren), oder
  - (c) im Falle einer vom Benutzer abgegebenen Erklärung, eine oder mehrere Leistungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 der Benutzungsordnung in Anspruch nehmen zu wollen,nach der jeweiligen Auftragsbestätigung durch den Benutzer bzw. Komm.ONE oder durch die jeweilige Leistungsausführung durch Komm.ONE.
3. Die Angebote von Komm.ONE nach Abs. 2 verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang angenommen werden, es sei denn, es ist in dem Angebot nach Abs. 2 eine andere Frist genannt.  
Die Erklärungen des Benutzers bzw. von Komm.ONE im Zusammenhang mit Einzelverträgen können in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) abgegeben werden und durch Komm.ONE bzw. den Benutzer in einer der vorstehenden Arten bestätigt bzw. angenommen werden.

### **§ 3 Überleitung bestehender Einzelaufträge / Benutzungsverhältnisse**

Mit Abschluss dieses Vertrages werden das zwischen Komm.ONE und dem Benutzer bestehende Benutzungsverhältnis sowie die Vertrags- und Leistungsbeziehungen durch die Regelungen der Benutzungsordnung, diesen Vertrag und die darüber hinaus in § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung genannten Dokumente in der jeweils geltenden Fassung ersetzt mit Wirkung zum 01.07.2021.

Die bisher geltenden und zu ersetzenden Regelwerke der Komm.ONE werden in der Anlage „Synopse Vertragswerk“ dargestellt. Die mit dem jeweiligen Benutzer bestehenden Verträge werden in Anlage „Vertragsübersicht“ dargestellt.

Folgende Verträge sind nicht in der Anlage „Vertragsübersicht“ enthalten:

- Verträge über Lösungen des Produktkataloges, die ab 01.01.2021 abgeschlossen wurden
- Verträge die vor dem 01.01.2021 geschlossen und für die bis Ende 2020 noch keine Leistungen fakturiert wurden.*

Für diese Verträge gilt Absatz 1 entsprechend.

Bestehende Befristungen der Laufzeit und Mindestlaufzeiten der Bestandsverträge über die IT Lösungen werden von der Überleitung nicht berührt.

Dies gilt gleichfalls für Individualvereinbarungen.

### **§ 4 Form, Ausfertigungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse des § 57 LVwVfG, § 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
2. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Parteien erhalten je eine Ausfertigung.

---

## § 5 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in diesem Vertrag.

### Anlage Vertragsübersicht

Nicht in der Vertragsübersicht genannte Produkte der Komm.ONE unterfallen künftig ebenfalls dem öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrag und der aktuellen Benutzungsordnung. Diese Vertragsübersicht kann von beiden Seiten einvernehmlich erweitert werden.

Die geltenden Neuregelungen stehen im Kundenportal zur Einsicht bereit:

Benutzungsordnung  
Produktkatalog  
Standard-Service-Level-Katalog  
Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Stuttgart, 26.04.2021

Stuttgart, 26.04.2021

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum



William Schmitt

Andreas Pelzner

Bürgermeister

Vorstandsvorsitzender  
Komm.ONE

Mitglied des Vorstandes  
Komm.ONE

Dirk Blens